



Mietvertrag

öffentliche Gebäude Duppach

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus Duppach

über die Benutzung des Sportplatzgebäude Duppach

am:

zwischen

der Ortsgemeinde Duppach
- als Vermieterin -

und

.....
.....
.....

- als Mietpartei -

§ 1 Vermietung

- (1) Die Ortsgemeinde Duppach gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
- (2) Eine Vermietung an Auswärtige kann in Einzelfall durch den Ortsbürgermeister gestattet werden.
- (3) Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Duppach benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Vermietung.
- (4) Die Vermietung kann ohne weitere Begründung abgelehnt werden, wenn auf Grund der vorgesehenen Nutzung, Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind.
- (5) Auch während einer Vermietung übt der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter das Hausrecht aus.
- (6) Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag, ohne dass daraus Ansprüche hergeleitet werden können, zurücktreten, wenn:
 - a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - c) Rassistische, fremdenfeindliche und verfassungsfeindliche Themen Gegenstand der Veranstaltung sind, welches bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war.

§ 2 Sicherheit

- (1) Die Vorschriften z.B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten, denn die Ortsgemeinde befreit die Mietpartei durch den Mietvertrag nicht vor der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mietpartei ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleiben und die haustechnischen Einrichtungen, z.B. Heizung, Lüftung, Warmwassergeräte, Klimaanlage, Kühlaggregate u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze in Betrieb genommen werden.

§ 3 Brandschutzordnung

- (1) Für das Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatzgebäude gibt es eine Brandschutzordnung welche Vertragsbestandteil ist und an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist.
- (2) Anlagen für den Brandschutz dienen der Sicherheit der Besucher und sind in jedem Fall vor Beschädigung und Manipulation zu schützen.
- (3) Für Notrufe hat die Mietpartei ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.
- (4) In Notfällen Feuerwehr unter der 112 benachrichtigen.
- (5) Rettungswege, Sammelplätze und Feuerwehrezufahrten sind dauerhaft freizuhalten.

§ 4 Erste Hilfe

- (1) Im Dorfgemeinschaftshaus/ befindet sich ein Verbandkasten zur Erstversorgung von Patienten.
- (2) Für Notrufe hat die Mietpartei ein Mobiltelefon mit Netzabdeckung bereit zu halten.
- (3) In Notfällen Rettungsdienst unter der 112 benachrichtigen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am oder im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Die mietende Person sorgt dafür, dass Beschädigungen umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt wurden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet die Mietpartei auch für diese Schäden.
- (2) Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters durchgeführt. Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht.
- (3) Die Mietpartei verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (4) Auf Verlangen der Ortsgemeinde ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände der Mietpartei, seiner Mitglieder, Teilnehmer und Gäste wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, des Eingangsbereiches einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauarbeiten auf die Mietpartei über.

§ 6 Mieten/Nebenkosten

- (1) Die Mieten/Nebenkosten für die Nutzung einzelner Räume werden in der beiliegenden Tabelle für Nutzungsentgelte geregelt (Anlage 1 und für das Sportplatzgebäude zusätzlich Anlage 1a)
- (2) Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kann eine Vermietung kostenlos storniert werden.
- (3) Wird eine Vermietung in den letzten 4 Wochen vor der Veranstaltung storniert, fallen Kosten von 50% der regulären Miete/Nutzungsentgelt an.

§ 7 Schlüssel

- (1) Die Mietpartei oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatzgebäude. Der Schlüssel ist bei Nutzungsende zurückzugeben. Die Übergaben sind zu dokumentieren (Anlage 2)
- (2) Bei Verlust haftet die Mietpartei für entstehende Schäden und Folgekosten.

§ 8 Reinigung

Nach Abschluss der Veranstaltung sind die genutzten Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich über gemeindeeigenes Personal und wird über die Nutzungsentgelte geregelt.

§ 9 Übergabe

- (1) Dieser Mietvertrag ist von der Mietpartei durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift den Mietvertrag anzuerkennen hat.
- (2) Für die Übergabe sowie für die Rückgabe (Abnahme) der Räumlichkeiten samt Inventar wird eine Niederschrift gefertigt. (Anlage 2)

§10 Anlagen zum Mietvertrag

1. Anlage 1 Tabelle für Nutzungsentgelte der Ortsgemeinde
2. Anlage 1a Zusätzliche Nutzungsentgelte des Sportvereins für das Sportplatzgebäude
3. Anlage 2 Übergabe / Rücknahmeprotokoll

Ortsgemeinde Duppach

Mietpartei